

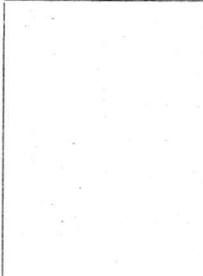
Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Bezirkstage

(1. Seite)



DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1981—1986
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bezirkes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0 0 0 0 0 0

(3. Seite)

AUSWEIS

BEZIRKSTAG COTTBUS

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Anordnung Nr. 12¹
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr
vom 24. Juni 1981

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 11 vom 22. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 74) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchreise nach und von Berlin (West) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die im Abs. 1 aufgeführten Grenzübergangsstellen (mit Ausnahme von Selmsdorf), die in der Anlage genannten Straßen sowie die Zufahrten

- von der Autobahn Berliner Ring über Abzweig Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz oder
 - von der Autobahn Berliner Ring — Abzweig Rostock — über die Autobahn-Anschlußstelle Nauen zur Grenzübergangsstelle Staaken
- zu benutzen.“

§ 2

(1) Für den Durchreiseverkehr werden folgende Straßen zugelassen:

- Autobahn Berliner Ring zwischen der Autobahn-Anschlußstelle Potsdam-Nord (bisher Autobahn-Anschlußstelle Marquardt) und dem Abzweig Rostock;

¹ Anordnung Nr. 11 vom 22. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 74)

- Fernverkehrsstraße 96 zwischen Oranienburg und der Autobahn-Anschlußstelle Birkenwerder;
 - die jeweils fertiggestellten Teilstrecken der Autobahn Wittstock — Zarrentin;
 - die mit Transitwegweisern gekennzeichneten Umleitungsstrecken zwischen der Autobahn Wittstock — Zarrentin und der Fernverkehrsstraße 5.
- (2) Folgende Straßen dürfen im Durchreiseverkehr nicht mehr benutzt werden:

- Fernverkehrsstraße 273 zwischen Oranienburg über Kremmen, Nauen, Wustermark und der Autobahn-Anschlußstelle Potsdam-Nord (bisher Autobahn-Anschlußstelle Marquardt);
- Fernverkehrsstraße 5 zwischen der Autobahn-Anschlußstelle Nauen und der jeweiligen Einmündung der mit Transitwegweisern gekennzeichneten Umleitungsstrecke zwischen der Autobahn Wittstock — Zarrentin und der Fernverkehrsstraße 5.

§ 3

Die vorgeschriebenen Fahrtstrecken der Ziffern 3, 7, 13, 14, 40, 41, 48 und 73 der Anlage zur Anordnung ändern sich entsprechend den Festlegungen gemäß § 2.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1981

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel
Generaloberst